

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kraut- und Rübenfestes an einem Sonntag im September

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) erläßt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des an einem Sonntag im Monat September stattfindenden Kraut- und Rübenfestes dürfen die Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 22. August 2002
STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister